

BESCHLUSSEMPFEHLUNG UND BERICHT

**des Ausschusses für Justiz, Gleichstellung, Verbraucherschutz, Verfassung, Geschäftsordnung, Wahlprüfung und Immunitätsangelegenheiten
(3. Ausschuss)**

**zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
- Drucksache 8/2085 -**

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Landesstiftungsgesetzes

A Problem

Durch das Landesgesetz „Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Landesstiftungsgesetzes“ sind bundesrechtliche Vorgaben in Landesrecht umzusetzen. Der Bundesgesetzgeber hat das Gesetz zur Vereinheitlichung des Stiftungsrechts (im Folgenden: Reformgesetz) beschlossen, das – überwiegend – am 1. Juli 2023 in Kraft getreten ist. Das geltende Stiftungszivilrecht, das teilweise im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) und teilweise in den 16 Landesstiftungsgesetzen geregelt ist, wird damit vereinheitlicht und abschließend im Bundesrecht geregelt. Die Änderungen der §§ 80 bis 88 BGB sind – überwiegend – zum 1. Juli 2023 in Kraft getreten, die Regelungen zur Einführung eines bundesweiten elektronischen Stiftungsregisters folgen zum 1. Januar 2026. Der Bund hat vor diesem Hintergrund von seiner konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz auf dem Gebiet des Bürgerlichen Rechts Gebrauch gemacht, sodass für abweichende Regelungen in den Landesgesetzen kein Raum mehr ist. Das Reformgesetz hat insbesondere Voraussetzungen und Verfahren bei Satzungsänderungen, Zusammenlegung, Auflösung und Aufhebung von Stiftungen abschließend und zum Teil grundlegend neu geregelt. Zudem wurden neue Aufgaben für die nach Landesrecht zuständigen Stellen normiert.

Dies betrifft insbesondere folgende Aufgaben:

- Notmaßnahmen bei fehlenden Organmitgliedern gemäß § 84c BGB (neu),
- Genehmigung der Zu- und Zusammenlegung nach §§ 86b bis 86f BGB (neu) und
- Genehmigung der Auflösung nach § 87 BGB (neu).

Mit Blick auf weitere Aufgaben, die von den nach Landesrecht zuständigen Stellen wahrzunehmen sind, gibt es zwar im Landesstiftungsgesetz Zuständigkeitsregelungen, jedoch ist mit Blick auf die Sperrwirkung der abschließenden Regelungen des Reformgesetzes verfassungsrechtlich zumindest fraglich, ob die betreffenden landesrechtlichen Regelungen nach dem Inkrafttreten des Reformgesetzes weiter wirksam sind, da die Aufgaben, auf die sich diese Zuständigkeitsregelungen beziehen, in dem Reformgesetz zum Teil grundlegend neu gestaltet wurden. Dies betrifft folgende Aufgaben:

- Genehmigung oder Vornahme von Satzungsänderungen nach § 85a BGB (neu) und
- die Aufhebung nach § 87a BGB.

Auch diese bundesgesetzlichen Änderungen erfordern entsprechende Anpassungen im Landesstiftungsgesetz.

B Lösung

Durch die Änderung des Landesstiftungsgesetzes werden die bundesrechtlichen Vorgaben in Landesrecht umgesetzt. Demnach wird mit dem Änderungsgesetz die zuständige Stelle für die nach dem Reformgesetz landesseitig wahrzunehmenden Aufgaben festgelegt sowie Regelungen gestrichen, die wegen der Sperrwirkung der abschließenden Regelungen des Reformgesetzes keinen Bestand haben. Außerdem werden redaktionelle Folgeänderungen mit Blick auf geänderte Paragrafenbezeichnungen vorgenommen.

Der Rechtsausschuss empfiehlt, diesen Regelungsentwurf mit zwei Änderungen in Artikel 1 und ansonsten unverändert anzunehmen: In Zukunft sollen Stiftungen, die über jährlich im Wesentlichen gleichbleibende Einnahmen und Ausgaben verfügen, die Jahresabrechnungen zusammenfassen können. Dies dient der Entbürokratisierung. Konsequenterweise soll dieses Verhalten dann nicht mehr als Ordnungswidrigkeit eingestuft sein.

Einvernehmen im Ausschuss

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Keine.

Beschlussempfehlung

Der Landtag möge beschließen,

den Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 8/2085 mit folgender Maßgabe und im Übrigen unverändert anzunehmen:

Artikel 1 Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Stiftung ist verpflichtet, der Stiftungsbehörde

1. unverzüglich ihre Anschrift, die Zusammensetzung der Organe und die Vertretungsbefugnis sowie jede Änderung anzuzeigen und
2. innerhalb von neun Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres eine Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht und einen Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes zur Prüfung vorzulegen; Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr, soweit in der Stiftungssatzung nichts anderes bestimmt ist.“

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die Stiftungsbehörde hat die Jahresabrechnung zu prüfen. Die Prüfung kann sich auf Stichproben beschränken, wenn aufgrund vorausgegangener Prüfungen eine umfassende Prüfung nicht erforderlich erscheint. Die Stiftungsbehörde kann bei Stiftungen, die jährlich im Wesentlichen gleichbleibende Einnahmen und Ausgaben aufweisen, die Prüfung der Jahresabrechnungen für mehrere Jahre zusammenfassen. Sie kann für höchstens drei Jahre von einer Vorlage der Unterlagen durch die Stiftung nach Absatz 2 Nummer 2 sowie einer Prüfung der Jahresabrechnungen nach Satz 1 absehen, wenn die Prüfung der Jahresabrechnungen in mindestens fünf aufeinanderfolgenden Jahren keine Beanstandung ergeben hat. Ergibt auch die anschließende Rechnungsprüfung keine Beanstandung, findet Satz 4 entsprechende Anwendung. § 12 Absatz 1 Nummer 2 findet in diesem Fall keine Anwendung.“

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.“

Schwerin, den 6. September 2023

Der Rechtsausschuss

Michael Noetzel

Vorsitzender und Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Michael Noetzel

I. Allgemeines

Der Landtag Mecklenburg-Vorpommern hat den Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 8/2085 in der 51. Sitzung am 10. Mai 2023 an den Rechtsausschuss überwiesen.

In seiner 37. Sitzung am 31. Mai 2023 hat der Rechtsausschuss eine öffentliche Anhörung zum Gesetzentwurf vorbereitet, welche in der 41. Sitzung am 5. Juli 2023 durchgeführt und anschließend in der 42. Sitzung ausgewertet wurde. In seiner 43. Sitzung am 6. September 2023 hat der Rechtsausschuss den Gesetzentwurf abgestimmt.

Die vorliegende Beschlussempfehlung hat der Rechtsausschuss einvernehmlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, AfD, CDU und DIE LINKE sowie Enthaltungen vonseiten der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP beschlossen.

II. Wesentliche Ergebnisse der Beratungen des Rechtsausschusses

1. Ergebnisse der öffentlichen Anhörung

An der öffentlichen Anhörung in der 41. Sitzung am 5. Juli 2023 haben der Vorstandsvorsitzende des Landesnetzes der Stiftungen in Mecklenburg-Vorpommern e. V., der Landeskirchliche Beauftragte für den Landtag und die Landesregierung in Mecklenburg-Vorpommern, der Vorstandsvorsitzende der Bürgerstiftung Neubrandenburg, die Direktorin des Institutes für Stiftungsrecht an der Bucerius Law School Hamburg, eine Vertreterin des Deutschen Anwaltsvereins und das geschäftsführende Vorstandsmitglied des Städte- und Gemeindetages Mecklenburg-Vorpommern e. V. teilgenommen.

Die Vertreter des Landkreistages Mecklenburg-Vorpommern e. V. und des Katholischen Büros Mecklenburg-Vorpommern nahmen nicht an der Anhörung teil, äußerten sich jedoch schriftlich.

Im Folgenden werden die wesentlichen Aussagen, allgemeinen Einschätzungen und Kritikpunkte der Anzuhörenden aus den schriftlichen Stellungnahmen und mündlichen Beiträgen am Anhörungstag dargelegt.

Der Vorstandsvorsitzende des Landesnetzes der Stiftungen in Mecklenburg-Vorpommern e. V. führte aus, dass die Zielsetzung des Gesetzesvorhabens gelungen sei und der Gesetzentwurf ausdrücklich begrüßt werde. Das bisherige Landesstiftungsgesetz sei einer vorzüglichen Rechtssystematik gefolgt, die bisher auf eine Vielzahl von materiellen Vorschriften verzichtet habe und im Wesentlichen bereits jetzt ein rein landesrechtliches Aufsichtsgesetz sei. Das Land Mecklenburg-Vorpommern könne deshalb mit dem vorgelegten Gesetzentwurf den Weg einer sogenannten „kleinen Lösung“ gehen, indem es sich im geltenden Landesstiftungsgesetz auf die bloße Streichung stiftungsprivatrechtlicher Bestimmungen beschränke und die Tatbestände, die einer Rechtsaufsicht bedürften, abschließend aufliste. Die nach Landesrecht zuständige Stiftungsbehörde werde jeweils abschließend benannt.

Zu § 1

Der Geltungsbereich in § 1 des Gesetzentwurfes umfasse alle rechtsfähigen Stiftungen des bürgerlichen Rechts. Diese Vorschrift sei nicht nur – wie in der Begründung ausgeführt – zur Konkretisierung der Zuständigkeitsbestimmung nach Satzungssitz in Abgrenzung des hier unbeachtlichen Verwaltungssitzes klarstellend ergänzt worden. Entscheidend sei, dass sich im Land Mecklenburg-Vorpommern die Stiftungsaufsicht auf alle Stiftungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), also z. B. auch auf die Familienstiftungen beziehe. Dies sei begrüßenswert, da dies zu einer Rechtssicherheit und Rechtsklarheit bei allen Stiftungen führe, denn bei allen BGB-Stiftungen bestehe ein überwiegendes öffentliches Interesse am Schutz des in den Stiftungszwecken zum Ausdruck gekommenen Stifterwillens.

Da sich der Umfang der Stiftungsaufsicht auf die im BGB vorgesehenen Tatbestände beschränke, sei nach Ansicht des Landesnetzes der Stiftungen in Mecklenburg-Vorpommern e. V. auch die im Stiftungsrecht allgemein anerkannte Beschränkung auf eine Rechtsaufsicht hinreichend bestimmt (vgl. im Einzelnen § 4 Absatz 1 des Landesstiftungsgesetzes). Dabei sei zu berücksichtigen, dass ein Großteil der derzeit 182 Stiftungen in Mecklenburg-Vorpommern ehrenamtlich geführt werde, was auch bei einer reinen Rechtsaufsicht einen hinreichenden Beratungsbedarf im Vorfeld erfordere, der auch von den nach Landesrecht zuständigen Stiftungsbehörden zu leisten sei.

Zu § 2

Mit dem neu gefassten § 2 Satz 1 werde nicht nur die nach Landesrecht in Mecklenburg-Vorpommern zuständige Genehmigungsbehörde genannt, sondern es würden deklaratorisch und für den Rechtsanwendenden hilfreich die nach §§ 80 ff. BGB (neu) abschließend aufgeführten Genehmigungstatbestände aufgezählt. Die Zuständigkeit für kommunale Stiftungen in § 2 Satz 2 des Gesetzentwurfes richte sich wie bisher nach § 10 und für kirchliche Stiftungen nach § 11 des Landesstiftungsgesetzes. Die Neufassung dieser Vorschrift sei gelungen. Damit würden die nach Landesrecht zuständigen Stiftungsbehörden abschließend aufgeführt.

Zu § 3

Die Klarstellung der ministerialen Zuständigkeit in § 3 Satz 1 des Gesetzentwurfes zum Führen des für alle einsehbaren Stiftungsverzeichnisses sei sinnvoll. Über den Verbleib und den Inhalt dieses Stiftungsverzeichnisses sei zum 1. Januar 2026 bei Einführung eines einheitlichen Bundesstiftungsregisters sicherlich neu nachzudenken. Dies gelte dann auch für die Sätze 2 und 4. Allerdings sei es gut, dass die bisherigen Sätze 2 und 3 fortgelten sollten.

Besonders müsse auch zukünftig und nach dem 1. Januar 2026 die Regelung des § 3 Satz 3 des Landesstiftungsgesetzes in Geltung verbleiben. Die stiftungsbehördlichen Unterlagen zu den einzelnen Stiftungen unterlägen nämlich nicht einem allgemeinen Informationszugang. Durch diesen unbestimmten Rechtsbegriff seien diese Unterlagen nämlich nicht durch allgemeine Gesetze zum Informationszugang, wie etwa das Landesinformationsfreiheitsgesetz, das Landespressegesetz, das Umweltinformationsgesetz oder das Verbraucherinformationsgesetz, bei Geltendmachung eines öffentlichen Interesses für Dritte einsehbar. Diese Vorschrift, die sich erstrangig an die Stiftungsbehörden richte, sei aber auch für die Stiftungen wichtig, da sie auch – im Erst-Recht-Schluss – den Rahmen für Ansprüche Dritter auf Informationen gegenüber einer einzelnen Stiftung beschränke.

Es bestehe nämlich ein schutzwürdiges Interesse der Stiftungen an vertraulicher Behandlung sie betreffender Informationen gegenüber der Öffentlichkeit. Es werde daher angeregt, diese Bestimmung auch mit Einführung des Stiftungsregistergesetzes auf der Landesebene beizubehalten bzw. fortzuschreiben. Dann sollte eventuell auch ergänzt werden, dass es sich bei „Unterlagen“ nur um eine Art der Informationsquelle handle und auch weitere amtliche Informationen davon erfasst seien. In einer solchen Fortschreibung des § 3 müsse dann geregelt werden, dass die behördlichen Informationen über die Anerkennung und Beaufsichtigung einzelner Stiftungen nicht nach den o. g. ,den allgemeinen Informationszugang regelnden Gesetzen unterlägen.

Zu § 4

§ 4 Absatz 1 sei identisch mit der bisherigen Fassung. Zum Umfang der Rechtsaufsicht sei auf die Ausführungen zu § 1 verwiesen. Durch den Satz 3 werde bestätigt, dass die Rechtsaufsicht im Stiftungsrecht eben auch sicherstelle, dass die Organe der Stiftung den im Stiftungsgeschäft und in der Stiftungssatzung zum Ausdruck gekommenen Stifterwillen sowie die Gesetze beachteten. Damit werde der Garantiefunktion gleichwertig die Beratungs- und Kontrollfunktion der Stiftungsaufsicht gegenübergestellt. So sollten die Stiftungsorgane vor gesetzes- und satzungswidrigem Verhalten bewahrt werden und im Rahmen der Genehmigungsvorbehalte kontrolliert werden. Daneben gelte gleichberechtigt der Schutz des Stifterwillens seit Anerkennung der Stiftung.

Die Neufassung des § 4 Absatz 2 werde begrüßt, hier sei das Wort „schriftlich“ gestrichen worden. Dadurch sei die Art der Mitteilungen nicht mehr zwingend an die Schriftform gebunden. Die Mitteilung per E-Mail (sog. Textform) als auch andere digitale Formen würden damit der Verwaltungsvereinfachung dienen.

Die Neufassung des § 4 Absatz 2 Nummer 2 enthalte nicht mehr die Pflicht zur Rechnungslegung im Sinne und nach den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Buchführung. Damit sei der Widerspruch zu der jetzt abschließenden Regelung zur Rechnungslegung nach § 84a Absatz 1 Satz 1 des Reformgesetzes aufgehoben. Der BGB-Gesetzgeber habe nun eine zwingende – wortlautgemäße Anwendung der §§ 238 ff. HGB entsprechende – Jahresrechnung nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buchführung grundsätzlich ausgeschlossen. Stattdessen seien nur, wenn sich aus anderen gesetzlichen Regelungen (z. B. Steuerrecht oder Wirtschaftsrecht) die Pflicht zur Erstellung eines handelsrechtlichen Jahresabschlusses nicht ergebe, die allgemeinen Rechnungslegungsvorschriften für die Tätigkeit von Organmitgliedern (§§ 664 bis 670 BGB) anwendbar. Damit werde auch auf die in § 259 BGB konkretisierte „Auskunfts- und Rechenschaftspflicht“ nach § 666 BGB verwiesen. Es werde ausdrücklich begrüßt, dass diese neu formulierte Vorschrift nun besonders im Sinne kleiner und mittlerer Stiftungen, die überwiegend ehrenamtlich geführt würden, zu einer Rechtsklarheit und Rechtssicherheit führe.

Zu § 7 und § 8

Da § 84c BGB nun bundesgesetzlich die Notbestellung auf eine neue einheitliche und behördenfreundliche Rechtsgrundlage stelle, sei es richtig und fehlerfrei, dass die Vorschriften für eine alternative Bestellung von einzelnen Organmitgliedern sowie eine Bestellung eines Beauftragten ersatzlos entfielen. Danach seien die Notmaßnahmen bei fehlenden Organmitgliedern einer landesgesetzlichen Regelungskompetenz entzogen. Die Klarstellung durch Aufhebung des § 7 Absatz 2 und des § 8 im vorliegenden Gesetzentwurf werde begrüßt. Eine entsprechende Anpassung in der Überschrift von § 7 sei ratsam. Die Wörter „und Bestellung von“ seien zu streichen. Daher werde vorgeschlagen, die Überschrift des § 7 wie folgt zu fassen:

„§ 7 Abberufung von Organmitgliedern“.

Zur Relevanz und Häufigkeit solcher Notmaßnahmen berichtet der Vorstandsvorsitzende des Landesnetzes der Stiftungen in Mecklenburg-Vorpommern e. V., dass ihm während seiner langjährigen Tätigkeit bisher noch kein solcher Fall begegnet sei. Mit der Neuregelung sei eine gute akademische Regelung geschaffen worden, die im Sinne des Stiftungswesens und dem Stifterwillen näher sei.

Zu § 10

§ 10 beziehe sich auf die kommunalen Stiftungen und sei inhaltlich gegenüber der jetzt geltenden Vorschrift nur redaktionell angepasst worden. Die nach Landesrecht zuständige Stiftungsbehörde verbleibe das zuständige Landesministerium.

Zu § 11

Der neue § 11 entspreche inhaltlich der bisherigen Vorschrift. Da nach Landesrecht für die Aufsicht über kirchliche Stiftungen die zuständige Behörde die zuständige Kirchenbehörde sei (§ 2 Satz 3 des Gesetzentwurfes), würden die Aufsichtstatbestände der §§ 80 ff. BGB (neu) in Abweichung von § 2 Satz 1 des Gesetzentwurfes nach § 11 Absatz 2 des Gesetzentwurfes den Kirchen im Rahmen einer Exemption übertragen. Kirchliche Stiftungen seien nicht nur Teil der weltlichen, sondern auch Teil der jeweiligen kirchlichen Rechtsordnung. Auf der einen Seite nähmen sie, in eine Rechtsform des staatlichen Rechts gekleidet, am weltlichen Rechtsverkehr teil. Auf der anderen Seite weise die Verfolgung der ihnen beigelegten Zwecke und die damit verbundene Teilhabe am Auftrag der Kirchen über den weltlichen Rechtskreis hinaus. Kirchliches Stiftungswesen als res mixta sei durch den Bundesgesetzgeber wie durch das Landesrecht zu beachten. Auf der Grundlage der staatskirchenrechtlichen Anordnungen des Artikels 140 des Grundgesetzes i. V. m. Artikel 137 bis 139 der Weimarer Verfassung, des Artikels 9 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern, des Artikels 8 Absatz 3 des Vertrages zwischen dem Land Mecklenburg-Vorpommern und der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche vom 20. Januar 1994 (GVOBl. M-V S. 559 – sog. „Güstrower Vertrag“ –) und des Artikel 14 Absatz 2 des Vertrages zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Land Mecklenburg-Vorpommern vom 15. September 1997 (GVOBl. M-V 1998 S. 2) sei den Kirchen das Recht zur eigenverantwortlichen Regelung zur Aufsicht über kirchliche Stiftungen eingeräumt. Das Kirchenrecht verdränge damit die staatlichen Regelungen über die Verwaltung und Aufsicht über kirchliche Stiftungen. Dies sei in dieser Vorschrift hinreichend beachtet worden.

Dies gelte auch für die Ergänzung in § 11 Absatz 5 des Gesetzentwurfes. Es entspreche dem Schutz des Kirchenguts, dass auch bei dessen Erlöschen eine Regelung der Zuweisung nach dem jeweils geltenden kirchlichen Finanzrecht zu beachten sei, wenn der Stifterwille sich in der Stiftungssatzung nicht anderweitig manifestiert habe. So könne, soweit in der Stiftungssatzung nichts dazu geregelt sein sollte, durch Kirchenrecht ein Anfallsrecht zugunsten der entsprechenden Kirche erfolgen. Diese deklaratorische Klarstellung werde begrüßt.

Außerdem werde begrüßt, dass das Land Mecklenburg-Vorpommern – wie die meisten anderen Landesgesetzgeber – nicht von der Regelungsoption des § 83c Absatz 3 BGB (neu) Gebrauch gemacht habe. Nach dem Vermögenserhaltungssatz sei nach § 83c Absatz 1 Satz 1 BGB (neu) das Grundstockvermögen ungeschmälert zu erhalten. § 83c Absatz 2 Satz 1 des Reformgesetzes bestimme, inwieweit der Grundsatz der Erhaltung des Stiftungsvermögens nach § 83c Absatz 1 Satz 1 BGB (neu) dispositiv sei. Durch die Satzung könnten für einen Teil des Grundstockvermögens Ausnahmen vom Vermögenserhaltungsgrundsatz geregelt werden. Solche Regelungen könne vor allem der Stifter in der Errichtungssatzung treffen und damit den Handlungsspielraum der Stiftungsorgane bei der Verwaltung des Grundstockvermögens erweitern. Sie könnten aber auch im Wege einer späteren Satzungsänderung getroffen werden, wenn die Voraussetzungen für eine solche Satzungsänderung nach § 85 BGB (neu) vorlägen. Das neue Stiftungsprivatrecht wolle damit einen temporären Eingriff in das Grundstockvermögen entweder vom Stifterwillen abhängig machen oder nur dann zulassen, wenn sich in der Stiftung ein Liquiditätsbedarf auftue, der temporär durch strukturelle Maßnahmen zum Erhalt oder zur Veränderung der Stiftung durch nachhaltige Satzungsänderungen geheilt werden könne. Wie bisher sollte darüber hinaus die zuständige Stiftungsbehörde nicht über eine temporäre Teilentnahme im Rahmen der Aufsicht bei einer Stiftung entscheiden können. Nach § 83c Absatz 3 BGB (neu) müsste dazu der Landesgesetzgeber in seinem Landesstiftungsgesetz eine Regelung treffen, da nur durch Landesrecht vorgesehen werden könne, dass die nach Landesrecht zuständige Behörde auf Antrag einer Stiftung für einen bestimmten Teil des Grundstockvermögens eine zeitlich begrenzte Ausnahme vom Vermögenserhaltungssatz des Grundstockvermögens genehmigen könne, wenn dadurch die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks nicht beeinträchtigt werde.

Die Erfahrungen aus den letzten Jahren hätten gezeigt, dass Stiftungen finanzielle Schieflagen nicht temporär durch entsprechende Entnahmen ohne eine nachhaltige Strukturänderung, die auch eine Veränderung des Organisationsstatus betreffen würde, ausgleichen könnten, wenn diese Beträge dem Grundstockvermögen in absehbarer Zeit wieder zugeführt werden müssten. Gerade bei kleinen und mittleren Stiftungen seien diese Fälle in der Regel der Anfang von Strukturveränderungen, die entweder auf eine Satzungsänderung oder den Bestand der Stiftung hinausliefen. Durch die Nichtaufnahme einer entsprechenden Regelung halte der Landesgesetzgeber die nach Landesrecht zuständige Stiftungsbehörde bei Beratungen betroffener Stiftungen in diesen Fällen frei und unvoreingenommen, wenn diese nicht – und eventuell bereits mit Amtshaftungsfolgeansprüchen belegt – zuvor mit einem entsprechenden Genehmigungsverfahren in die Strukturschwäche mit einbezogen gewesen sei.

Die Vertreterin des Deutschen Anwaltvereins erklärte, dass infolge der Stiftungsrechtsreform auf Bundesebene die Landesstiftungsgesetze um alle zivilrechtlichen Regelungen zu bereinigen seien und künftig reine Aufsichtsgesetze seien. Der vorliegende Gesetzentwurf entspreche diesen Anforderungen.

Um den Erwartungen des Rechtsverkehrs an ein modernes Stiftungsrecht noch umfassender gerecht zu werden, schlage der Deutsche Anwaltverein vor, das Stiftungsverzeichnis um Angaben zur Vertretungsbefugnis und zur Zusammensetzung der vertretungsberechtigten Organe zu ergänzen und durch Einführung einer Stiftungsaufsichtsbeschwerde den verwaltungsgerichtlichen Rechtsschutz zu verbessern. Mit diesen Ergänzungen bestünde die Chance, eines der bundesweit fortschrittlichsten Landesstiftungsgesetze zu verabschieden.

Der Deutsche Anwaltverein begrüße, dass sich der Gesetzentwurf sehr positiv von bereits verabschiedeten oder im Entwurf vorliegenden Entwürfen anderer Länder abhebe. Insbesondere durch die ersatzlose Streichung der Regelungen zu Organmaßnahmen der Stiftungsbehörde und zu Satzungsänderungen (§§ 7 Absatz 2, 8 und 9 des Landesstiftungsgesetzes), für die keine Gesetzgebungskompetenz der Länder mehr verbleibe, würden die Regelungen konsequent auf Maßnahmen der Stiftungsaufsicht zurückgeführt.

Unter den Bundesländern, die bisher ihre Landesstiftungsgesetze reformiert hätten (Baden-Württemberg, Brandenburg, Hamburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein) oder Entwürfe vorgelegt hätten (Bayern, Niedersachsen und Sachsen), sei Mecklenburg-Vorpommern das einzige Bundesland, welches die laufende Aufsicht über Familienstiftungen bzw. privatnützige Stiftungen nicht einschränke. Nachdem das BGB nunmehr die laufende Stiftungsaufsicht anspreche [vgl. § 83 Absatz 2 BGB (neu)], werde sie überwiegend als bundesrechtlich zwingend vorgegeben für alle Stiftungen angesehen. Unabhängig davon erscheine es jedenfalls überzeugend, die laufende Aufsicht über privatnützige Stiftungen in Mecklenburg-Vorpommern weiterhin zu gewährleisten, schon deshalb, weil sich Stifter bestehender Stiftungen darauf verlassen hätten, dass diese beaufsichtigt würden.

Im Besonderen rege der Deutsche Anwaltverein folgende Ergänzungen an:

Zu § 3

Das zuständige Ministerium sollte – wie schon bisher – ein allgemein einsehbares Verzeichnis (Stiftungsverzeichnis) mit den Angaben der Stiftungsbehörde zum Namen, zum wesentlichen Zweck, zum Sitz, zur Anschrift und zum Datum der Anerkennung der Stiftungen (vgl. § 3 des Landesstiftungsgesetzes) führen. Dies diene der Herstellung eines Mindestmaßes an Transparenz über Stiftungen. Das Stiftungsverzeichnis sollte nach dem Gesetzentwurf allerdings auch künftig keine Angaben zu den vertretungsberechtigten Personen enthalten. Um dem Rechtsverkehr zumindest einen Anhaltspunkt zu geben, durch wen eine Stiftung vertreten werde, und um auch die Zustellung von Schriftsätzen zu erleichtern, welche grundsätzlich an den gesetzlichen Vertreter zuzustellen seien [vgl. § 170 Absatz 1 Satz 1, 130 Nummer 1 der Zivilprozessordnung (ZPO)], sollten die Vertretungsbefugnis und die Zusammensetzung der vertretungsberechtigten Organe in das Stiftungsverzeichnis aufgenommen werden. Diese Angaben lägen der Stiftungsbehörde aufgrund der entsprechenden Mitteilungspflicht der Stiftung vor (vgl. § 4 Absatz 2 Nummer 1 des Landesstiftungsgesetzes). Zwar würden sich Angaben zur Vertretung spätestens ab dem 1. Januar 2027 dem Stiftungsregister entnehmen lassen (vgl. § 2 Nummer 5, Nummer 6 und Nummer 7 des Stiftungsregistergesetzes) und die Eintragungen im Stiftungsverzeichnis begründeten auch keine Publizität (vgl. § 3 Satz 2 des Landesstiftungsgesetzes). Allerdings wäre die vorgeschlagene Verbesserung der Transparenz auch mit diesen Einschränkungen wertvoll.

Zu § 3 Satz 1 (Stiftungsverzeichnis) ergehe daher folgender Formulierungsvorschlag:

„Das für das Stiftungswesen zuständige Ministerium führt ein allgemein einsehbares Verzeichnis mit den Angaben der Stiftungsbehörden zum Namen, zum wesentlichen Zweck, zum Sitz, zur Anschrift, zur Vertretungsbefugnis und zur Zusammensetzung der vertretungsberechtigten Organe und zum Datum der Anerkennung der Stiftungen [...].“

Die geplante Fortführung des Stiftungsverzeichnisses über den 31. Dezember 2026 – dies entspreche der Frist für die Eintragung in das Stiftungsregister – hinaus sei zu begrüßen, da das Stiftungsverzeichnis gegenüber dem Stiftungsregister zusätzliche Informationen enthalte, insbesondere den Zweck und die Anschrift der Stiftung.

Zur Neuregelung einer Stiftungsaufsichtsbeschwerde:

Um Rechtsschutzlücken im Stiftungsrecht zu schließen, empfehle der Deutsche Anwaltverein die gesetzliche Verankerung einer „Stiftungsaufsichtsbeschwerde“ im Landesrecht. Die Mitgliederlosigkeit der Stiftung bedinge die besondere Gefahr eines Kontrolldefizites und damit die Schutzlosigkeit der Stiftung vor rechtswidrigem Verhalten der Stiftungsbeteiligten, insbesondere der Stiftungsorgane. Auftrag der Stiftungsbehörden sei es, die Stiftung vor stiftungsfremden Sonderinteressen zu bewahren und dem in der Stiftungsverfassung objektiv zum Ausdruck kommenden Stifterwillen gegen abweichendes Verhalten der Stiftungsbeteiligten zur Durchsetzung zu verhelfen. Personen mit berechtigtem Interesse sollten daher die Möglichkeit haben, gegen Handlungen und Unterlassungen der Stiftungsorgane oder der Aufsichtsbehörde durch Einlegung von Rechtsbehelfen vorzugehen. Die Stiftungsaufsichtsbeschwerde diene dem Schutz der Stiftung, wenn der Schutz durch die Aufsichtsbehörden versage.

Der 72. Deutsche Juristentag habe im Jahr 2018 bereits empfohlen:

„Im Stiftungsrecht muss eine Stiftungsaufsichtsbeschwerde anerkannt werden, mit welcher die Aufsichtsbehörden zu einem Tun oder Unterlassen verpflichtet werden können. Beschwerdeberechtigt sollten Stiftungsbeteiligte wie beispielsweise Destinatäre bzw. Nachkommen des Stifters sein, die im Einzelfall ein berechtigtes Kontrollinteresse haben.“

Die gesetzliche Klarstellung sei erforderlich, da die Verwaltungsgerichte eine Klagebefugnis Stiftungsinteressierter im Sinne einer Betroffenheit in eigenen subjektiv-öffentlichen Rechten [§ 42 Absatz 2 Halbsatz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)] regelmäßig ablehnten. Erst jüngst habe der Verwaltungsgerichtshof Mannheim geurteilt, das geltende Stiftungsaufsichtsrecht kenne kein Notklagerecht Stiftungsinteressierter. Nach ständiger Rechtsprechung diene die Stiftungsaufsicht dem Schutz der Stiftung selbst und dem Schutz des Rechtsverkehrs, eine die Rechte Dritter schützende Funktion solle ihr hingegen nicht zukommen.

Aufgrund der zu restriktiven verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung unterliege das Handeln der Stiftungsbehörden in weiten Teilen nicht der gerichtlichen Kontrolle. Eine Rechtsschutzlücke könne eintreten, wenn sich ein Vorstand als das vertretungsbefugte Organ der Stiftung mit der Stiftungsaufsicht über die rechtliche Unbedenklichkeit einer Entscheidung oder Maßnahme einig sei, während ein anderes, an der internen Willensbildung der Stiftung zu beteiligendes Kontrollorgan geltend machen könne, dass damit ein nicht mehr durch die Stiftungsautonomie gedeckter, dem Stifterwillen widersprechender Zustand geschaffen würde.

Soweit ersichtlich habe bislang lediglich das Oberverwaltungsgericht Berlin im Interesse der effektiven Rechtsschutzgewährung im Sinne des Artikels 19 Absatz 4 des Grundgesetzes ein Notklagerecht anerkannt und entschieden, dem Aufsichtsorgan einer Stiftung müsse eine Prozessführungsbefugnis für ein gerichtliches Vorgehen gegen die staatliche Stiftungsaufsicht zustehen, wenn ohne die Zuerkennung einer solchen Befugnis nicht gewährleistet wäre, dass die Stiftungsaufsicht im Einzelfall ihrer Verpflichtung nachkomme, den Stifterwillen und den Stiftungszweck gegenüber der Stiftung und ihren Organen durchzusetzen.

Wissenschaft und Praxis forderten daher überwiegend eine Verbesserung des Rechtsschutzes, also die Stiftungsaufsichtsbeschwerde.

Die Verwaltungsgerichtsordnung lasse die landesrechtliche Regelung einer Klagebefugnis gegen Entscheidungen von Landesbehörden wie der Stiftungsbehörde zu (vgl. § 42 Absatz 2 Halbsatz 1 VwGO).

Als Vorbild für eine Regelung der Stiftungsaufsichtsbeschwerde werde häufig das schweizerische Recht genannt, das die Stiftungsaufsichtsbeschwerde als Rechtsbehelf sui generis bereits seit einer gerichtlichen Entscheidung aus dem Jahr 1992 anerkenne. Mit Wirkung zum 1. Januar 2024 sei die Stiftungsaufsichtsbeschwerde nunmehr in der Schweiz gesetzlich verankert worden [Artikel 84 Absatz 3 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (neu)].

Es sei zu empfehlen, die Stiftungsaufsichtsbeschwerde im deutschen Recht in das System des verwaltungsrechtlichen Rechtsschutzes einzufügen. Der Kreis der Beschwerdebefugten sollte anders als im schweizerischen Recht nicht enumerativ begrenzt, sondern abstrakt gefasst werden. Die Ausschussbegründung könne die Beschwerdebefugten (insbesondere Mitglieder eines fakultativen Organs, den Stifter, seine Abkömmlinge, Begünstigte und mögliche künftige Organmitglieder) beispielhaft aufzählen. Um den Kreis der Beschwerdebefugten einzugrenzen, sollte auf ein „berechtigtes“ Interesse an der Kontrolle abgestellt werden. Überdies sei im Sinne der zitierten Entscheidung des Oberverwaltungsgerichtes Berlin zu erwägen, die Subsidiarität des Rechtsbehelfes hervorzuheben.

Zu § 8 (Stiftungsaufsichtsbeschwerde) ergeht daher folgender Formulierungsvorschlag:

„(1) Wer ein berechtigtes Kontrollinteresse daran hat, dass die Geschäftsführung der Stiftung mit Gesetz und Stiftungssatzung in Einklang steht, kann, ohne in seinen Rechten verletzt zu sein, nach Maßgabe der Verwaltungsgerichtsordnung gegen den Erlass, die Ablehnung oder die Unterlassung eines Verwaltungsaktes der Stiftungsbehörde Rechtsschutz beantragen, wenn ohne die Zuerkennung einer solchen Befugnis nicht gewährleistet wäre, dass die Stiftungsbehörde im Einzelfall ihrer Verpflichtung nachkommt, die Stiftungsverfassung und den Stifterwillen gegenüber der Stiftung und ihren Organen durchzusetzen.“

Der Erlass, die Ablehnung oder die Unterlassung des Verwaltungsaktes darf nicht aufgrund einer Entscheidung in einem verwaltungsgerichtlichen Streitverfahren erfolgt sein.

(2) Ist der Erlass, die Ablehnung oder die Unterlassung eines Verwaltungsaktes dem Rechtsbehelfsführer nicht bekannt gegeben worden oder hatte er keine Kenntnis davon, müssen Widerspruch und Klage binnen eines Jahres erhoben werden, nachdem der Rechtsbehelfsführer von dem Erlass, der Ablehnung oder der Unterlassung des Verwaltungsaktes Kenntnis erlangt hat oder hätte erlangen können.“

Alternativ könnten die Rechtsschutzmöglichkeiten verbessert werden, indem das Gesetz klarstelle, dass die Stiftungsaufsicht auch im Interesse der zur Aufsicht über die Wahrung des Stifterwillens berufenen Personen tätig werde. Eine Klagebefugnis ergäbe sich dann aus § 42 Absatz 2 Halbsatz 2 VwGO.

Zu § 4 Absatz 1 Satz 4 (Stiftungsaufsicht) ergehe daher folgender Formulierungsvorschlag:

„Die Stiftungsaufsicht besteht im Interesse der Stiftungen, im öffentlichen Interesse sowie im Interesse derjenigen Personen, die ein berechtigtes Kontrollinteresse daran haben, dass die Geschäftsführung der Stiftung mit Gesetz und Stiftungssatzung in Einklang steht.“

Der Landeskirchliche Beauftragte für den Landtag und die Landesregierung in Mecklenburg-Vorpommern führte aus, dass dem Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Landesstiftungsgesetzes zugestimmt werde. Da das bisher geltende Landesstiftungsgesetz nicht durch eine Vielzahl von Sonderregelungen zu den hier benannten Regelungsmaterien geprägt gewesen sei, sei es gelungen, die Angleichung an das neue Stiftungszivilrecht bei Beibehaltung der diesem Landesgesetz eigenen Gesetzssystematik durch ein Änderungsgesetz zu vollziehen.

Besonders positiv hervorzuheben seien mit Blick auf den neuen § 2 zwei Vorgehensweisen: Einerseits würden für den Rechtsanwender die nach dem BGB erforderlichen Genehmigungstatbestände und notwendigen Aufsichtsmaßnahmen übersichtlich und abschließend entsprechend der zitierten BGB-Vorschriften benannt (§ 2 Satz 1 Nummer 1 bis 8 des Gesetzesentwurfes). Zum anderen werde deutlich, dass die nach Landesrecht zuständige Stiftungsbehörde bei kommunalen Stiftungen nach § 10 Absatz 3 des Gesetzesentwurfes neben dem zuständigen Ministerium für Maßnahmen der Aufsicht die nach der Kommunalverfassung zuständige Rechtsaufsichtsbehörde sei, während für kirchliche Stiftungen nach § 11 des Gesetzesentwurfes die nach Kirchenrecht zuständige Kirchenbehörde für Genehmigungen und Aufsichtsmaßnahmen zuständig sei.

Begrüßenswert sei auch, dass die Interessen und Belange der Kirche bei dem Gesetzesentwurf berücksichtigt worden seien. Dies gelte insbesondere für den neu gefassten § 11, der für kirchliche Stiftungen in Absatz 2 die Übertragung von Zuständigkeiten auf die zuständige Kirchenbehörde regelt. Damit werde im Blick auf kirchliche Stiftungen festgelegt, dass für die nach dem Reformgesetz des Bundes landesseitig wahrzunehmenden Aufgaben die Kirchenbehörde als die nach Landesrecht zuständige Behörde verantwortlich sei. Die Aufsicht und die Genehmigungsbefugnisse über die kirchlichen Stiftungen würden damit vollumfänglich der zuständigen Kirche übertragen. Dies entspreche den staatskirchenrechtlichen Grundsätzen, wie sie auch in Artikel 8 Absatz 3 des Güstrower Vertrages vereinbart worden seien.

Mit § 11 Absatz 5 sei nun auch dem Umstand Rechnung getragen, dass die Nordkirche körperschaftsrechtlich strukturiert sei. Neben der Landeskirche als Körperschaft des öffentlichen Rechts bestünden die Kirchenkreise und die Kirchengemeinden je für sich als weitere Körperschaften des öffentlichen Rechts. Es könne sein, dass zum Schutz des Kirchenguts durch Kirchenrecht die Zuordnung des Anfallsrechts innerhalb der Körperschaften regelungsbedürftig werde. Mit dieser Vorschrift sei sichergestellt, dass nach Kirchenrecht zu verfahren sei, wenn es in der Stiftungssatzung zum Anfallsrecht keine Regelung gebe.

Hinsichtlich des Vorschlages der Vertreterin des Deutschen Anwaltvereins zur Aufnahme einer Regelung des Rechtsbehelfes einer Stiftungsaufsichtsbeschwerde sei er zu dem Entschluss gekommen, dass aus zuständigkeitsrechtlichen Fragen solch eine stiftungsspezifische Aufsichtsüberprüfung eigentlich nur auf Bundesebene möglich sei, da dies mit der Vertretungsbefugnis der Organe zusammenhänge, die für das Rechtssubjekt selbst zuständig seien und nicht von Dritten gelenkt werden dürften, auch nicht durch Aufsichtsmaßnahmen. Die Aufsichtsmaßnahmen seien dann sozusagen zur Korrektur falscher Entscheidungen vorhanden, jedoch nicht dazu, Entscheidungen und Aufgaben des Vertretungsorgans in der Selbstverantwortung zu ersetzen.

Der Vorstandsvorsitzende der Bürgerstiftung Neubrandenburg führte aus, dass die Änderungen einem praktischen Bedürfnis entsprächen und sich den in vielen Bundesländern schon bestehenden Regelungen zur Zuständigkeitsbestimmung für die nach dem Reformgesetzes des Bundes von den Ländern wahrzunehmenden Aufgaben für die rechtsfähigen Stiftungen nach dem bürgerlichen Recht anpassen.

Das Stiftungsgesetz enthalte keine Regelungen des öffentlich-rechtlichen Stiftungsrechts, für das die Länder weiterhin die Gesetzgebungskompetenz hätten. Eine Konkretisierung der zuständigen Behörde sei gesetzlich nicht geregelt. Es bleibe offen, welches Ministerium ab dem Inkrafttreten der Neuregelung des Landesstiftungsgesetzes das für das Stiftungswesen zuständige Ministerium sei bzw. sein werde.

Zu § 1

Die Klarstellung sei zu begrüßen, weil der Sitz nach der Satzung vom Verwaltungssitz abweichen könne, was sich aus § 83a BGB (neu) ergebe.

Zu § 2

Die Regelung führe die in der Bundesnorm enthaltenen Regelungen über die Ausführung der Bundesnorm auf und treffe zunächst nur eine abstrakt generelle Zuständigkeitsbestimmung für die nach dem Stiftungsrecht von der Landesverwaltung wahrzunehmenden Aufgaben. Mit der Regelung „das für das Stiftungswesen zuständige Ministerium“ werde nicht bestimmt, welches Ministerium zuständig sei. In den bisherigen landesgesetzlichen Regelungen sei bis zum 30. November 2012 das Innenministerium und ab 1. Dezember 2012 das Justizministerium zuständige Behörde. In letzterem ein Referat in der Abteilung 3. Die Neuregelung sei leider zu undifferenziert und für die betroffenen Bürgerinnen und Bürger und die bestehenden rechtsfähigen Organisationen nur schwerlich zu ergründen. Eine Zuständigkeitsregelung, die die örtliche Nähe zum Sitz einer Stiftung berücksichtige, wäre auch im Zeitalter zunehmender Digitalisierung bürgerfreundlicher.

Es bedürfe nun entweder eines Organisationserlasses der Landesregierung über die Bestimmung des für das Stiftungswesen zuständigen Ministeriums, der jedoch der interessierten Öffentlichkeit nur schwerlich zugänglich sein dürfte. Als Alternative könne auch eine Ermächtigungsnorm im Landesstiftungsgesetz aufgenommen werden, nach dem Vorbild der Landesregelungen Schleswig-Holsteins (§ 16 StiftG SH), Nordrhein-Westfalen (§ 16 StiftG NRW) oder Niedersachsen (§ 3 NStiftG a. F.). Als bürgerfreundliche Alternative käme eine Regelung nach dem Modell der Stufenverwaltung in Betracht. Die untere Stiftungsbehörde könne die Kreisverwaltungsbehörde sein, die bei einem zweistufigen Verwaltungsaufbau der Aufsicht der obersten Verwaltungsbehörde unterstehe. Hierfür biete sich eine ähnliche Regelung wie in der kommunalen Verwaltung an, wonach dann das Innenministerium „das für das Stiftungswesen zuständige Ministerium“ sei.

Zu § 4

Die Regelung stamme aus dem bisherigen Landesrecht und werde an die Neuregelung durch das Bundesgesetz angepasst, jedoch ohne die Notwendigkeit ihres Fortbestandes einer näheren Prüfung zu unterziehen. Diese dürfte nach Ansicht der Bürgerstiftung Neubrandenburg nicht mehr uneingeschränkt gegeben sein.

Aufgaben der Stiftungsaufsichtsbehörden seien etwa die Anerkennung der Stiftung im Gründungsverfahren, die Überprüfung der Einhaltung des Stifterwillens, der sich in der Stiftungssatzung, insbesondere im Stiftungszweck, manifestiere, der Erhalt des Stiftungsvermögens (Grundstockvermögen, Zustiftungen, Verbrauchsvermögen), die Überwachung der Einhaltung der Gesetze und die Genehmigung der Beschlüsse über Satzungsänderungen, Zusammenlegung oder der Aufhebung der Stiftung.

In der Regel sei vorgesehen, dass der Stiftungsvorstand der Stiftungsaufsicht jährlich einen Tätigkeitsbericht, eine Vermögensübersicht und eine Jahresabrechnung vorlege. Diese Regelung möge für große Stiftungen und Stiftungsvermögen sinnvoll und auch notwendig sein, nicht aber für kleinere Stiftungen wie in der Regel Bürgerstiftungen.

Es sollte eine Regelung aufgenommen werden, die sich bei kleineren Stiftungen auf Stichproben beschränke und nach welcher die Vorlage der Unterlagen nur auf Anforderung der Aufsichtsbehörde erforderlich sei. Dann müsse auch eine Definition für kleinere Stiftungen gefunden werden (etwa ein Grundstockvermögen von bis zu 500 000,00 Euro). Die Stiftungsaufsichtsbehörde sollte bei Stiftungen, die jährlich im Wesentlichen gleichbleibende Einnahmen und Ausgaben aufwiesen, die Prüfung der Jahresrechnungen für mehrere Jahre zusammenfassen können, in der Regel auf einen Zeitraum von drei Jahren. Sie könne für diesen Zeitraum von einer Vorlage der Unterlagen durch die Stiftung sowie einer Prüfung der Jahresrechnungen absehen, wenn die Prüfung der Jahresrechnungen in mindestens drei aufeinanderfolgenden Jahren keine Beanstandung ergeben habe. Eine ähnliche Regelung finde sich etwa in Artikel 16 des Bayerischen Stiftungsgesetzes. Die Regelung in § 12 Absatz 1 Nummer 2 des Landesstiftungsgesetzes müsste entsprechend angepasst werden.

Der Entwurf habe eine Regelung nach § 83c BGB nicht vorgesehen, die aber bei schwankenden Erträgen aus dem Stiftungsgrundvermögen zur Erreichung des Stiftungszwecks sinnvoll und zweckmäßig erscheine. Die speziellen Anordnungen für die Verwaltung des Grundstockvermögens in § 83c BGB ergänzten die allgemeinen Verwaltungsregelungen in § 83b Absatz 4 BGB. Die Bestimmung behandle insbesondere die Verwaltung und der Erhalt des in § 83b BGB definierten Grundstockvermögens.

Gemäß § 83c Absatz 2 BGB könne die Satzung vorsehen, dass ein teilweiser Verbrauch des Grundstockvermögens zulässig sei, sofern der verbrauchte Teil in absehbarer Zeit wieder aufgestockt werde. Eine solche Ausnahme dürfe nicht dazu führen, dass die dauerhafte und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr gesichert erscheine. Derartiger Klauseln seien für den wirtschaftlichen Notfall vorgesehen, würden aber wegen der zeitlichen Begrenzung eingeschränkt. Vergleichbare Regelungen im Landesrecht lasse § 83c Absatz 3 BGB zu. Auch hier müsse die Ausnahme zeitlich begrenzt sein. Sie dürfe die dauerhafte und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks nicht gefährden. Die Regelung werde den Zeitraum, in welchem das Grundstockvermögen wieder aufgestockt sein müsse und nach welchen Kriterien dies bei Genehmigung des Verbrauchs ex ante eingeschätzt und abgesichert werde, aufgreifen müssen. Das Landesrecht könne auch für einen bestimmten Teil des Grundstockvermögens auf Antrag und nur zeitlich begrenzt eine Umwandlung in sonstiges Vermögen zulassen (§ 83c Absatz 3 BGB). Der Entwurf sehe keine Regelung für die Zulässigkeit eines zeitlich befristeten teilweisen Verbrauchs des Grundstockvermögens oder der zeitlich befristeten Umwandlung des Grundstockvermögens in sonstiges Vermögen vor. Damit mache der Landesgesetzgeber von der ihm eingeräumten Ermächtigung keinen Gebrauch. Eine solche Regelung sei aber sinnvoll und zweckmäßig für ertragsschwache Zeiten, in denen aus dem Grundstockvermögen keine hinreichenden Erträge für die Stiftungsarbeit erzielt werden könnten. Ein Teil des Vermögens für die Arbeit zu verbrauchen und aus den späteren Erträgen wieder aufzustocken, gefährde nicht den Stiftungszweck. Gleiches gelte auch für eine zeitlich befristete Umwandlung in sonstiges Vermögen, etwa das aus der Zustiftung stammende erweiterte Grundstockvermögen. Das vom Stifter im Stiftungsgeschäft zugewandte Vermögen (§ 81 Absatz 1 Nummer 2 BGB) – tradierte Bezeichnungen seien auch Dotations- oder Errichtungskapital – sei im Regelfall Grundstockvermögen. Bei der auf unbestimmte Zeit errichteten Stiftung sei sonstiges Vermögen jedes zivilrechtlich der Stiftung zugeordnete Vermögen, das nicht Grundstockvermögen sei (arg. § 83b Absatz 1 Satz 1 BGB). Daher werde vorgeschlagen, dass der Landesgesetzgeber bei der Änderung des Landesstiftungsgesetzes von der Ermächtigung in § 83c Absatz 3 BGB Gebrauch mache und es den Stiftungen im Land ermögliche, auch ohne Satzungsänderung einen zeitlich befristeten teilweisen Verbrauch des Grundstockvermögens (eventuell 15 Prozent bis 30 Prozent) oder eine zeitlich befristete teilweise Umwidmung (ca. 15 Prozent bis 30 Prozent) zur Erreichung des Stiftungszwecks vorzunehmen.

Die Direktorin des Institutes für Stiftungsrecht an der Bucerius Law School Hamburg erläuterte, dass das bisherige Landesstiftungsgesetz Mecklenburg-Vorpommerns bereits aus wenigen notwendigen Vorschriften bestehe, sodass die Anpassung an das vorgehende Bundesrecht im vorliegenden Entwurf durch die Streichung einiger Vorschriften und die Anpassung weniger Vorschriften durch ein bloßes Änderungsgesetz schlank und übersichtlich ausfalle.

Zu § 1

In der Vorschrift werde der Geltungsbereich des Gesetzes festgelegt. Es solle für rechtsfähige Stiftungen des bürgerlichen Rechts gelten, die nach ihrer Satzung ihren Sitz in Mecklenburg-Vorpommern hätten. Lokaler Anknüpfungspunkt für die Geltung des Landesrechts sei damit der Satzungssitz der Stiftung. Damit gehe es darum, die lokale und sachliche Zuständigkeit der Behörden des Landes zu bestimmen. Der Sache nach sei die Regelung zutreffend. Das Landesstiftungsgesetz gelte nur für Stiftungen des bürgerlichen Rechts. Öffentlich-rechtliche Stiftungen seien Teil der mittelbaren Staatsverwaltung und würden daher vom öffentlichen Organisationsrecht der Länder (oder des Bundes) hinreichend erfasst. Auch nicht rechtsfähige, sogenannte Treuhandstiftungen, würden zu Recht nicht erfasst. In § 11 des Landesstiftungsgesetzes fänden sich allerdings Sonderregelungen zu kirchlichen Stiftungen. Ob ein Mindestbezug des Stifters oder der Stiftung zum Land erforderlich sein müsse, sei umstritten und entspreche ihrer Meinung im Münchener Kommentar (MüKo/Weitemeyer, § 81, 9. Auflage 2021, Rn. 30). Es sei aber auch zulässig, diese Frage nicht zu regeln und sie Rechtsprechung und Wissenschaft zu überlassen.

Zu § 2

§ 2 des Landesstiftungsgesetzes regle die Zuständigkeit für die Anerkennung einer rechtsfähigen Stiftung und weiterer Aufsichtsmaßnahmen und weise diese dem für das Stiftungswesen zuständige Ministerium zu. Damit werde keine Trennung zwischen Anerkennung und Aufsicht vorgenommen, wie es etwa im Flächenstaat Schleswig-Holstein wegen der dadurch ermöglichten örtlichen Nähe der Aufsichtsbehörde zur Stiftung sinnvoll erscheine.

Zu § 3

In § 3 Satz 1 des Landesstiftungsgesetzes werde angeordnet, dass das zuständige Ministerium ein Stiftungsverzeichnis führe. Dies sei bis zur Schaffung eines nationalen Stiftungsregisters zum 1. Januar 2026 auch weiterhin sinnvoll.

Zu § 4

Die Stiftung solle verpflichtet werden, der Stiftungsbehörde Änderungen ihrer Anschrift, der Zusammensetzung der Organe und die Vertretungsbefugnis sowie jede Änderung anzuzeigen. Dies sei zur Führung des Stiftungsverzeichnisses weiterhin notwendig. Gegenüber der vorherigen Version sei lediglich der Verweis auf die zum 1. Juli 2023 obsoleten Vorschriften der §§ 86, 26 und 30 BGB gestrichen worden. Änderungen bei den Stiftungsorganen würden ab dem 1. Januar 2026 im Stiftungsregister erfasst und seien dann nach § 5 des Stiftungsregistergesetzes anmeldepflichtig. Nur bis dahin sei eine landesrechtliche Regelung erforderlich. Außerdem solle die Stiftung nach neun Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres ihre Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks vorlegen. Dies sei eine notwendige Maßnahme der Stiftungsaufsicht. Dabei sei die Konkretisierung „nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung“ gestrichen worden. Das sei sinnvoll, weil diese Wendung auf die Buchführung nach den Bilanzregeln des HGB verweise, deren Geltung für Stiftungen aber nicht der Landesgesetzgeber, sondern der Bund anordnen müsste.

Auch wenn man dies zumindest bei großen Stiftungen für sinnvoll erachten könne, fehle es aber an einer bundesrechtlichen Vorschrift, sodass die Anordnung aus Gründen der Klarstellung im Landesrecht, wie auch vorgesehen, gestrichen werden sollte.

Zu § 7

Die bisherige Vorschrift zur Bestellung von Stiftungsorganen in § 7 Absatz 2 des Landesstiftungsgesetzes aufzuheben, sei sinnvoll, weil das früher den Amtsgerichten vorbehaltenes Notbestellungsrecht des § 84c BGB (neu) nun in die Zuständigkeit der Stiftungsaufsichtsbehörde falle. Hierfür werde in § 2 des Landesstiftungsgesetzes konsequenterweise die landesrechtliche Zuständigkeit angeordnet.

Zu dem bisherigen § 8

Die Bestellung von Beauftragten (anderenorts auch als Sachwalter bezeichnet) sei angesichts des Notbestellungsrechts der Behörde nach § 84c BGB (neu), das auch befristet erfolgen könne, nicht mehr notwendig. Eine eigene Regelung im Landesrecht würde auch Fragen zum Verhältnis zum Notbestellungsrecht und zur Gesetzgebungskompetenz aufwerfen. Die Streichung der bisherigen Regelung sei daher sinnvoll.

Zu dem bisherigen § 9

Auch die Voraussetzungen für die Änderung der Stiftungssatzung in dem bisherigen § 9 sollten zutreffend gestrichen werden. Hierfür fänden sich ab dem 1. Juli 2023 abschließende Regelungen im Bundesrecht in den §§ 83 Absatz 2, 85 und 85a BGB (neu).

Zu § 10

In § 10 des Landesstiftungsgesetzes solle es wie im bisherigen Recht bei Sonderregelungen zu kommunalen Stiftungen bleiben. Nur die Zuständigkeit sei redaktionell angepasst worden. Darauf sollte verzichtet werden. Kommunale Stiftungen, die als Stiftungen des bürgerlichen Rechts errichtet würden, kommunale Aufgaben erfüllten und von Kommunen verwaltet würden, unterfielen den §§ 80 ff. BGB und unterständen der Aufsicht durch die Stiftungsbehörden. Dafür seien keine besonderen Regelungen notwendig. Die Rechtsverhältnisse kommunaler Stiftungen im Übrigen würden durch ihre Einbindung in die Regelungen zur öffentlichen Verwaltung, genauer des Kommunalrechts, geprägt. Dort, etwa in der Gemeindeordnung, sollten die entsprechenden Regelungen verortet werden.

Zu § 11

Die bisherige Vorschrift in § 11 des Landesstiftungsgesetzes über kirchliche Stiftungen werde teilweise neu gefasst. In Absatz 1 der Vorschrift würden kirchliche Stiftungen definiert. Des Weiteren würden die Aufsichtsmaßnahmen über kirchliche Stiftungen zurückgeführt. Kirchliche Stiftungen seien nicht nur Teil der weltlichen, sondern auch Teil der jeweiligen kirchlichen Rechtsordnung. Auf der einen Seite nähmen sie in der Rechtsform des staatlichen Rechts am weltlichen Rechtsverkehr teil. Auf der anderen Seite wiesen die Verfolgung der ihnen beigelegten Zwecke und die damit verbundene Teilhabe am Verkündigungs- oder Sendungsauftrag der Kirchen über den weltlichen Rechtskreis hinaus. Diese Zwitterstellung sei durch den Bundesgesetzgeber wie durch das Landesrecht zu beachten.

Der Musterentwurf eines Landesstiftungsgesetzes von Hüttemann und Rawert verzichte auf Sonderregelungen zu kirchlichen Stiftungen (Hüttemann/Rawert, ZIP Beilage 33/2021, S. 1, 42). Auf der Grundlage der staatskirchenrechtlichen Anordnungen des Artikels 140 des Grundgesetzes i. V. m. Artikel 137 bis 139 der Weimarer Verfassung, der Landesverfassungen sowie der Konkordate und Kirchenverträge sei den Kirchen das Recht zur eigenverantwortlichen Regelung des Kirchenstiftungsrechts eingeräumt. Dieses verdränge in seinem Anwendungsbereich staatliches Recht. Dies gelte nicht hinsichtlich der Teilnahme kirchlicher Stiftungen am allgemeinen Rechtsverkehr. Daher umfasse das staatliche Anerkennungsverfahren auch Stiftungen, die nach Kirchenrecht als kirchlich anerkannt seien. Soweit das Landesrecht besondere Vorschriften über kirchliche Stiftungen vorsehe, könnten diese nicht die staatskirchenrechtlichen Vorschriften und die kirchenrechtlichen Staatsverträge und Regelungen umgehen. Das Kirchenrecht verdränge daher die staatlichen Regelungen über die Verwaltung und Aufsicht über kirchliche Stiftungen.

Die besonderen Regelungen mögen aus Gründen der Übersichtlichkeit im Landesstiftungsrecht genannt werden. Ob sie konkret mit den Vorgaben des Kirchenrechts übereinstimmen, könne nicht abschließend beurteilt werden.

Das Landesrecht sehe Regelungen über den Vermögensanfall bei Auflösung oder Aufhebung einer Stiftung, wenn die Satzung keinen Anfallberechtigten vorsehe. Im künftigen § 87c BGB (neu), der weitgehend dem bisherigen Recht in § 88 BGB entspreche, sei vorgesehen, dass eine Beendigung der Stiftung durch Liquidation abzuwickeln sei, und verweise dazu auf §§ 47 bis 53 BGB. Eine Ausnahme bestehe, wenn das Vermögen an den Fiskus des Landes gehe. Bundesrechtlich sei es nach neuem Recht nun aber ausdrücklich zulässig, einen anderen Anfallberechtigten als den Fiskus des Landes zu bestimmen. Es müsse sich dabei um eine juristische Person des öffentlichen Rechts handeln [§ 87c Absatz 1 Satz 4 BGB (neu)]. Entsprechenden Regelungen in den bisherigen Stiftungsgesetzen der Länder fehlten bis zum Inkrafttreten des neuen Stiftungsrechts die Gesetzgebungskompetenz.

§ 11 Absatz 5 des Landesstiftungsgesetzes nehme diese zukünftige Regelungsermächtigung auf und bestimme bei kirchlichen Stiftungen „die jeweilige Kirche“ als anfallberechtigt. Präziser sei die Formulierung „die Aufsicht führende Kirche“. Für kommunale Stiftungen werde in § 10 Absatz 4 des Landesstiftungsgesetzes, wie bisher, die jeweilige Kommune als anfallberechtigt bestimmt. Dies sei stimmig.

Zu Familienstiftungen

Das Landesstiftungsgesetz enthalte auch nach der Neufassung keine Sonderregelungen für Familienstiftungen. Solche Regelungen seien auch nicht angebracht. Auf Lockerungen der Stiftungsaufsicht über privatnützige Familienstiftungen sollte verzichtet werden. So gehe das neue Stiftungsrecht in § 83 Absatz 2 BGB davon aus, dass alle Stiftungen der Aufsicht unterlägen. Eine Differenzierung nach gemeinnützigen, privatnützigen oder gemischten Stiftungen finde sich dort und auch in den Materialien nicht. Andere Regelungen verstießen daher gegen das Bundesrecht und seien nach § 31 BGB nichtig. Das folge auch daraus, dass alle bestehenden rechtsfähigen Stiftungen Grundrechtsschutz genössen und als juristische Personen ohne Eigentümer oder Mitglieder der besonderen Aufsicht des Staates bedürften (Untermaßverbot). Zu beklagen sei sonst ein Flickenteppich an unterschiedlichen landesrechtlichen Stiftungsgesetzen, die teilweise Familienstiftungen aus der Aufsicht ausnahmen und zum Forum Shopping animierten.

Schließlich zeigten die Auseinandersetzungen um die in Schleswig-Holstein ansässige Trägerstiftung des ALDI Nord Konzerns, dass die Rechtsprechung den Bestand der Stiftung sehr weit auslege und daher beispielsweise Beschlüsse der Stiftung kontrolliere.

Der Gesetzentwurf hebe sich daher positiv gegenüber anderen Landesstiftungsgesetzen ab, die ihre bisherige Rücknahme der Aufsicht über Familienstiftungen auch unter der Geltung des neuen Bundesrechts fortführten.

Hinsichtlich des Vorschlages der Vertreterin des Deutschen Anwaltvereins zur Aufnahme einer Regelung des Rechtsbehelfes einer Stiftungsaufsichtsbeschwerde plädiere sie für die Einführung einer solchen. Der Kreis der beschwerdeberechtigten Personen sollte dann jedoch eng gehalten werden. Für eine Anpassung der stiftungsspezifischen Aufsichtsüberprüfung werde die Zuständigkeit jedoch eher auf der Bundesebene verortet.

Das geschäftsführende Vorstandsmitglied des Städte- und Gemeindetages Mecklenburg-Vorpommern e. V. führte aus, dass der Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V. die Vereinheitlichung des Stiftungsrechts auf bundesgesetzlicher Ebene begrüße. Ferner sei auch begrüßenswert, dass das Land keine weitergehenden Regelungen schaffe, die für die Stiftungen zusätzliche Anforderungen ergäben, insbesondere die Vorschrift zu den kommunalen Stiftungen in § 10 des Landesstiftungsgesetzes bleibe unverändert.

Zum Vorschlag der Aufnahme einer Regelung zu einer Stiftungsaufsichtsbeschwerde wurde deutlich, dass der Städte- und Gemeindetag diesem Vorschlag eher kritisch gegenüberstehe, da dies vor allem für Stiftungen kleinerer und mittlerer Größe eher als Hemmnis und zusätzliche Belastung wahrgenommen würde. Auch vor dem Hintergrund der langen Verfahrensdauern vor dem Verwaltungsgericht stehe man dem Rechtsbehelf einer Stiftungsaufsichtsbeschwerde kritisch gegenüber, zumal es zunächst die Möglichkeit einer Dienstaufsichtsbeschwerde oder aber auch die Möglichkeit der zivilgerichtlichen Klage gebe, bei welcher die Verfahrensdauern wesentlich kürzer seien als vor dem Verwaltungsgericht. Wenn man den Vorschlag jedoch so annehmen wolle, dann plädiere er für eine Beschränkung vor dem Hintergrund der Größe der Stiftungen. Auch er verorte allerdings eine Zuständigkeit eher beim Bundesgesetzgeber.

Der Geschäftsführer des Landkreistages Mecklenburg-Vorpommern e. V. erläuterte in der schriftlichen Stellungnahme, dass der Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern e. V. seine Zustimmung zum vorliegenden Gesetzentwurf signalisiere.

Der Vertreter des Katholischen Büros Mecklenburg-Vorpommern signalisierte schriftlich, dass keine Bedenken gegenüber dem Gesetzentwurf vorlägen.

2. Ergebnisse der Ausschussberatungen

a) Allgemeines

In seiner 42. Sitzung am 5. Juli 2023 hat der Rechtsausschuss die Auswertung der öffentlichen Anhörung zum Gesetzentwurf vorgenommen.

Im Zuge der Auswertung der öffentlichen Anhörung wurde vonseiten der Fraktion der AfD im Hinblick auf eine Stiftungsaufsichtsbeschwerde angemerkt, dass der Gedanke sympathisch sei, man aber bei einer Aufnahme einer Regelung zur Stiftungsaufsichtsbeschwerde das einzige Bundesland wäre. Zudem sei in der Anhörung deutlich geworden, wie schwierig es sei, den Kreis der Beschwerdeberechtigten zu bestimmen. Konsensfähig sei hingegen der Gedanke zur Aufnahme einer Regelung hinsichtlich der Transparenz der Vertretungsberechtigten der Stiftungen.

Vonseiten der Fraktion der SPD wurde geäußert, dass bezüglich einer Regelung hinsichtlich der Transparenz der Vertretungsberechtigten der Stiftungen der Sachverständige vom Landesnetz der Stiftungen in Mecklenburg-Vorpommern e. V. im Nachgang der Anhörung darauf hingewiesen habe, dass es nicht sinnvoll sei, eine Regelung zu einem Transparenzregister aufzunehmen. Die Informationen in dem Verzeichnis würden niemals dem aktuellen Stand entsprechen können, da die Behörde mit der Aktualisierung der Verzeichnisse bei den häufigen Änderungsbedarfen nicht auf den aktuellen Stand kommen würde. Rein tatsächlich könne man sich jedoch eine Bescheinigung durch die Stiftungsbehörde über die aktuell vertretungsberechtigten Organe ausstellen lassen. Durch diese sachliche und einfache Lösung würde eine Regelung zum Transparenzregister nicht notwendig.

b) Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1

Die Fraktion der CDU hatte beantragt, Artikel 1 Nummer 2 des Gesetzentwurfes wie folgt zu ändern:

„In § 2 werden die Wörter ‚das Stiftungswesen‘ durch die Wörter ‚die Justiz‘ ersetzt“.

Antragsbegründend führte die Fraktion aus, dass somit für den Rechtsanwender sofort ersichtlich werde, welche Behörde die Stiftungsaufsicht führe, da der Bezug auf den Teilbereich der Zuständigkeit, der sich nicht im Ministeriumstitel wiederfinde, nicht ausreichend sei, um dem rechtsstaatlichen Grundsatz der Normenklarheit Rechnung zu tragen.

Der Ausschuss hat den Änderungsantrag mehrheitlich bei Zustimmung der Fraktionen der AfD und CDU, Gegenstimmen der Fraktionen der SPD, DIE LINKE und BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN sowie Enthaltung vonseiten der Fraktion der FDP abgelehnt.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hatte beantragt, Artikel 1 Nummer 3 des Gesetzentwurfes wie folgt zu ändern, wobei die Fraktionen der CDU und FDP mit inhaltsgleichen Anträgen diesem Antrag beigetreten sind:

„In § 3 Satz 1 werden nach den Wörtern ‚zur Anschrift‘ ein Komma und die Wörter ‚zur Vertretungsbefugnis sowie zur Zusammensetzung der vertretungsberechtigten Organe‘ eingefügt.“

Zur Begründung führte die antragstellende Fraktion aus, dass dadurch im Rechtsverkehr zumindest ein Anhaltspunkt gegeben sei, durch wen die Stiftung vertreten werde. Diese Angaben lägen der Stiftungsbehörde aufgrund der Mitteilungspflicht der Stiftung gemäß § 4 Absatz 2 Nummer 1 des Landesstiftungsgesetzes vor. Erst ab dem 1. Januar 2027 seien diese Angaben im Bundesstiftungsregister, die Lücke an Transparenz solle bis dahin geschlossen werden.

Vonseiten der Fraktion der SPD wurde darauf hingewiesen, dass die Einführung eines Stiftungsverzeichnisses, so wie beantragt, nie dem aktuellen Stand entsprechen könne, daher werde dem Antrag nicht zugestimmt werden.

Vonseiten des Ministeriums für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz wurde darauf hingewiesen, dass auf Bundesebene die Einführung eines Stiftungsverzeichnisses ab dem 1. Januar 2026 vorgesehen sei.

Der Ausschuss hat den Änderungsantrag mehrheitlich bei Zustimmung der Fraktionen der CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP und Gegenstimmen vonseiten der Fraktionen der SPD, AfD und DIE LINKE abgelehnt.

Die Fraktion der CDU hatte beantragt, Artikel 1 Nummer 4 des Gesetzentwurfes wie folgt zu ändern:

„1. In § 4 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die Stiftungsbehörde hat die Jahresabrechnung zu prüfen. Die Prüfung kann sich auf Stichproben beschränken, wenn aufgrund vorausgegangener Prüfungen eine umfassende Prüfung nicht erforderlich erscheint. Die Stiftungsbehörde kann bei Stiftungen, die jährlich im Wesentlichen gleichbleibende Einnahmen und Ausgaben aufweisen, die Prüfung der Jahresabrechnungen für mehrere Jahre zusammenfassen. Sie kann für höchstens drei Jahre von einer Vorlage der Unterlagen durch die Stiftung nach Absatz 2 Nummer 2 sowie einer Prüfung der Jahresabrechnungen nach Satz 1 absehen, wenn die Prüfung der Jahresabrechnungen in mindestens fünf aufeinanderfolgenden Jahren keine Beanstandung ergeben hat. Ergibt auch die anschließende Rechnungsprüfung keine Beanstandung, findet Satz 4 entsprechende Anwendung.“

2. Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.“

Antragsbegründend führte die Fraktion aus, dass mit der Änderung die Regelungen der Jahresabrechnung mit der Vermögensübersicht und dem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes auf ein wirklich erforderliches Maß beschränkt würden. Die Stiftungsbehörde könne bei Stiftungen, die jährlich im Wesentlichen gleichbleibende Einnahmen und Ausgaben aufwiesen, die Prüfung der Jahresrechnungen für mehrere Jahre zusammenfassen. Bei mindestens fünf aufeinanderfolgenden Jahren beanstandungsfreier Prüfung könne die Stiftungsbehörde von einer Vorlage der Unterlagen durch die Stiftung für bis zu drei Jahre absehen. Dies diene dem Bürokratieabbau. Ähnliche Regelungen fänden sich etwa in Artikel 14 des Bayerischen Stiftungsgesetzes.

Der Ausschuss hat den Änderungsantrag mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, CDU, DIE LINKE und FDP, Gegenstimme vonseiten der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie Enthaltung vonseiten der Fraktion der AfD angenommen.

Die Fraktionen DIE LINKE und SPD hatten beantragt, Artikel 1 Nummer 4 nunmehr wie folgt zu ändern:

Den geänderten § 4 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„§ 12 Absatz 1 Nummer 2 findet in diesem Fall keine Anwendung.“

Antragsbegründend führten die Fraktionen aus, dass der Änderungsantrag Resultat der eben beschlossenen Änderung des § 4 Absatz 3 sei. Hinsichtlich der Lockerungen der Regelung zu der Jahresabrechnung mit der Vermögensübersicht und dem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes könne keine Anwendung der Regelung bezüglich ordnungswidrigen Verhaltens in § 12 Absatz 1 Nummer 2 des Landesstiftungsgesetzes erfolgen. Vonseiten der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wurde kurz die Frage thematisiert, ob es sich hier um einen „Änderungsantrag zum Änderungsantrag“ handle, was die Fraktionen der SPD, CDU und DIE LINKE verneinten. Es handle sich um den Änderungsantrag zum mittlerweile zur Änderung vorgeschlagenen Gesetzentwurf. Auch die Stimmenverhältnisse zu beiden Anträgen spiegelten dies wider.

Der Ausschuss hat diesen Änderungsantrag mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, CDU, DIE LINKE und FDP, Gegenstimme vonseiten der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie Enthaltung vonseiten der Fraktion der AfD angenommen.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hatte beantragt, Artikel 1 Nummer 6 des Gesetzesentwurfes wie folgt zu ändern:

„§ 8 wird wie folgt gefasst:

„(1) Wer ein berechtigtes Kontrollinteresse daran hat, dass die Geschäftsführung der Stiftung mit Gesetz und Stiftungssatzung im Einklang steht, kann, ohne in seinen Rechten verletzt zu sein, nach Maßgabe der Verwaltungsgerichtsordnung gegen den Erlass, die Ablehnung oder die Unterlassung eines Verwaltungsaktes der Stiftungsbehörde Rechtsschutz beantragen, wenn ohne die Zuerkennung einer solchen Befugnis nicht gewährleistet wäre, dass die Stiftungsbehörde im Einzelfall ihrer Verpflichtung nachkommt, die Stiftungsverfassung und den Stifterwillen gegenüber der Stiftung und ihren Organen durchzusetzen. Der Erlass, die Ablehnung oder die Unterlassung des Verwaltungsaktes darf nicht aufgrund einer Entscheidung in einem verwaltungsgerichtlichen Streitverfahren erfolgt sein.

(2) Ist der Erlass, die Ablehnung oder die Unterlassung eines Verwaltungsaktes der Rechtsbehelfsführer nicht bekannt gegeben worden oder hatte er keine Kenntnis davon, müssen Widerspruch und Klage binnen eines Jahres erhoben werden, nachdem der Rechtsbehelfsführer von dem Erlass, der Ablehnung oder der Unterlassung des Verwaltungsaktes Kenntnis erlangt hat oder hätte erlangen können.““

Diesem Antrag ist die Fraktion der FDP beigetreten.

Zur Begründung führten die antragstellenden Fraktionen aus, dass nach dem Vorbild der Regelung in der Schweiz die Stiftungsaufsichtsbeschwerde im deutschen Recht verankert werde, wobei der Kreis der Beschwerdebefugten anders als im schweizerischen Recht nicht enumerativ begrenzt, sondern abstrakt gefasst werde. Infrage kämen als Beschwerdebefugte insbesondere Mitglieder eines fakultativen Organs, der Stifter, seine Abkömmlinge, Begünstigte und mögliche künftige Organmitglieder.

Der Ausschuss hat den Änderungsantrag mehrheitlich bei Zustimmung der Fraktionen der CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP und Gegenstimmen vonseiten der Fraktionen der SPD, AfD und DIE LINKE abgelehnt.

Die Fraktion der CDU hatte beantragt, Artikel 1 Nummer 6 des Gesetzesentwurfes wie folgt zu ändern:

„§ 8 wird wie folgt gefasst:

§ 8 Stiftungsaufsichtsbeschwerde

(1) Durch eine Stiftungsaufsichtsbeschwerde kann gegen den Erlass, die Ablehnung oder die Unterlassung eines Verwaltungsaktes der Stiftungsbehörde nach Maßgabe der Verwaltungsgerichtsordnung Rechtsschutz beantragt werden, wenn der Rechtsbehelfsführer sein Begehren nicht auf anderem Wege verfolgen kann. Dem Begehren des Rechtsbehelfsführers ist zu entsprechen, soweit ohne die begehrte Zuerkennung nicht gewährleistet ist, dass die Stiftungsbehörde im Einzelfall ihrer Verpflichtung nachkommt, die Stiftungsverfassung und den Stifterwillen gegenüber der Stiftung und ihren Organen durchzusetzen.

(2) Die Stiftungsaufsichtsbeschwerde ist zulässig, wenn der Rechtsbehelfsführer geltend macht, ein berechtigtes Interesse daran zu besitzen, dass die Geschäftsführung der Stiftung mit den Gesetzen und der Stiftungssatzung in Einklang steht. Einer weiteren Verletzung eigener Rechte des Beschwerdeführers bedarf es nicht.

(3) Gegenstand einer Stiftungsaufsichtsbeschwerde dürfen keine Verwaltungsakte sein, die aufgrund einer Entscheidung in einem verwaltungsgerichtlichen Streitverfahren ergangen sind.

(4) Ist der Erlass, die Ablehnung oder die Unterlassung eines Verwaltungsaktes dem Rechtsbehelfsführer nicht bekannt gegeben worden oder hatte er keine Kenntnis hiervon, so ist die Einlegung des Rechtsbehelfes nur binnen eines Jahres seit dem Zeitpunkt möglich, zu dem der Rechtsbehelfsführer von dem Erlass, der Ablehnung oder der Unterlassung Kenntnis erlangt hat oder hätte erlangen können.““

Zur Begründung führte die antragstellende Fraktion aus, dass somit das Instrument einer Stiftungsaufsichtsbeschwerde in das Landesstiftungsgesetz aufgenommen werde, wodurch der Rechtsschutz neben den Klagearten der VwGO erweitert werde. Die Stiftungsaufsichtsbeschwerde ermögliche einen Rechtsschutz im Rahmen der VwGO gegen Verwaltungsakte der Stiftungsbehörde. Die Verletzung eigener Rechte durch den Verwaltungsakt sei hierbei nicht erforderlich. Die Gesetzgebungskompetenz für den Landesgesetzgeber bei Verwaltungsakten von Landesbehörden ergebe sich hierfür aus § 42 Absatz 2 VwGO (NVwZ 1988, 527, 528). Eine Ausnahme vom Erfordernis der Verletzung eigener Rechte im Sinne von § 42 Absatz 2 VwGO durch gesetzliche Regelung sei zulässig (BeckOK VwGO/Schmidt-Kötters, 65. Edition 1. Oktober 2019, VwGO § 42 Rn. 213).

Der Ausschuss hat den Änderungsantrag mehrheitlich bei Zustimmung der Fraktionen der CDU, und FDP, Gegenstimmen vonseiten der Fraktionen der SPD, AfD und DIE LINKE sowie Enthaltung vonseiten der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.

Die Fraktion der FDP hat beantragt, Artikel 1 Nummer 8 des Gesetzentwurfes wie folgt zu ändern:

„In § 10 Absatz 3 Satz 1 wird nach der Angabe ‚§ 2‘ die Angabe ‚Satz 1‘ eingefügt.“

Antragsbegründend führte die Fraktion aus, die Änderung sei redaktioneller Natur.

Der Ausschuss hat den Änderungsantrag mehrheitlich bei Zustimmung der Fraktionen der CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP und Gegenstimmen der Fraktionen der SPD, AfD und DIE LINKE abgelehnt.

Die Fraktion der FDP hat beantragt, Artikel 1 Nummer 9 des Gesetzentwurfes wie folgt zu ändern:

„§ 11 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 wird nach der Angabe ‚§ 2‘ die Angabe ‚Satz 1‘ eingefügt.

2. In Absatz 4 wird nach der Angabe ‚§ 2‘ die Angabe ‚Satz 1‘ eingefügt.“

Antragsbegründend führte die Fraktion aus, die Änderungen seien redaktioneller Natur.

Der Ausschuss hat den Änderungsantrag mehrheitlich bei Zustimmung der Fraktionen der CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP und Gegenstimmen der Fraktionen der SPD, AfD und DIE LINKE abgelehnt.

Der Ausschuss hat bei Zustimmung vonseiten der Fraktionen SPD, AfD, CDU und DIE LINKE sowie Enthaltungen vonseiten der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP einvernehmlich beschlossen, Artikel 1 mit den Änderungen und im Übrigen unverändert anzunehmen.

Zu Artikel 2

Der Ausschuss hat einvernehmlich bei Zustimmung der Fraktionen der SPD, AfD, CDU und DIE LINKE sowie Enthaltungen vonseiten der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP beschlossen, Artikel 2 anzunehmen.

c) Zum Gesetzentwurf insgesamt

Der Ausschuss hat mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, AfD, CDU und DIE LINKE sowie Enthaltungen vonseiten der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP einvernehmlich beschlossen, dem Landtag die Annahme des Gesetzentwurfes der Landesregierung auf Drucksache 8/2085 mit den beschlossenen Änderungen und im Übrigen unverändert zu empfehlen.

Schwerin, den 6. September 2023

Michael Noetzel
Berichtersteller